



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

### Weitere Änderungsvorschläge

### **Änderungen 5.4.1.1.3 und Sondervorschrift 650e)<sup>1 2</sup>**

#### **Einreicht vom Europäischen Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC)**

#### **I. Einleitung**

1. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, den unten aufgeführten Änderungsvorschlag zu prüfen.

#### **II. Begründung**

2. In der deutschen Übersetzung des ADN 2011 ist in Absatz 5.4.1.1.3 und in der Sondervorschrift 650e) der Tunnelbeschränkungscode „(D/E)“ gelistet. In der französischen Fassung ebenso in Absatz 5.4.1.1.3. In der englischen und russischen Fassung ist der Tunnelbeschränkungscode an keiner dieser Stellen genannt.

#### **III. Änderungsvorschläge**

3. Den Tunnelbeschränkungscode in Absatz 5.4.1.1.3 der französischen und deutschen Fassung und in der Sondervorschrift 650 e) in der deutschen Fassung streichen.

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2012/12 verteilt.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2010-2014 (ECE/TRANS/208, Par. 106; ECE/TRANS/2010/8, Tätigkeitsprogramm 02.7 b).

## **IV. Begründung**

4. Der Tunnelbeschränkungscode ist in der Binnenschifffahrt nicht relevant.

\*\*\*